



Az.: 61-no

Vermerk:

Entscheidung über die Durchführung einer UVP, betreffend den planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel - Anbindung an die B 61- östlicher Teilbereich“

Bearbeiterin: Heike Nolte

Datum: 18.10.2013

Projekt:

Die Stadt Löhne stellt im Stadtgebiet Löhne-Gohfeld die Bebauungspläne 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel - Anbindung an die B 61“ und 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel - Anbindung an die B 61- östlicher Teilbereich“ sowie 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel - Anbindung an die B 61 – westlicher Teilbereich“ auf.

Geplant sind der Neubau eines teilplanfreien Knotenpunktes in Form eines unsymmetrischen halben Kleeblatts (Bebauungsplan Nr. 102/A), der Neubau einer Straße auf einer Länge von etwa 400 m in Verlängerung der bestehenden Straße „Großer Kamp“ (Bebauungsplan 102/A – westlicher Teilbereich), der Ausbau der Straße „Großer Kamp“ mit Anbindung an den „Alten Postweg“ (Bebauungsplan 102/A - östlicher Teilbereich).

Gemäß Anlage 1 zum UVPG NRW ist für den Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die vorliegenden Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 zum UVPG wurden vom Büro Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten, Herford, erstellt (März 2013) und beziehen sich auf die o.g. 3 Teilbereiche.

Träger der Maßnahme: Stadt Löhne

Zuständige Behörde: Stadt Löhne

Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Abs. 1 UVPG (Bebauungsplan 102/A-östlicher Teilbereich).

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum UVPG NRW unter der Nummer 8 aufgeführt. Die dort zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale liegen vor. Für dieses Vorhaben ist nach § 3c Abs. 1 UVPG NRW eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese Vorprüfung hat zum Ergebnis:

- ☒ Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Für das geplante Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Begründung und Erläuterung:

Bei der vorliegenden Planung wird die Planfeststellung durch die Bauleitplanung (Aufstellung eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes) ersetzt. Die Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht werden für den Bebauungsplan 102/A - östlicher Teilbereich dementsprechend Bestandteil des Umweltberichtes und der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB. Die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung wird voraussichtlich in der Zeit vom 20.11.2013 bis 23.12.2013 stattfinden.

Anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG kommt die vom Gutachter durchgeführte Überprüfung der UVP-Pflicht zu folgenden Ergebnissen:

*Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Mensch/Gesundheit** sind bei Einhaltung der einschlägigen emissionsschutzrechtlichen Vorschriften als nachrangig zu werten.*

Unter Berücksichtigung der zum Immissionsschutz vorgesehenen Maßnahmen (Lärmschutzwände zwischen der Straße „Großer Kamp“ und der nördlichen Wohnsiedlung, passiver Lärmschutz für 1 Wohnhaus an der Straße „Alter Postweg“) verbleiben keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bezogen auf den Bebauungsplan 102/A-östlicher Teilbereich.

Mit der Flächenversiegelung im Bereich von Porengrundwasserleitern durch den Ausbau der Straße „Großer Kamp“ sowie die Verlegung des Anbindungsbereiches an die Straße „Alter Postweg“ entstehen negative Auswirkungen auf das Grundwasser.

Im Plangebiet des Bebauungsplanes 102/A-östlicher Teilbereich liegen keine Oberflächengewässer. Die Flächenversiegelungen befinden sich nicht im Bereich von Porengrundwasserleitern. Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb eines Trinkwasserschutzbereiches und liegt nicht in einem Überschwemmungsbereich. Somit wird für das **Schutzgut Wasser** keine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt.

*Die geplante Baumaßnahme führt zu einer deutlichen Veränderung des **Landschaftsbildes**.*

Im Plangebiet des Bebauungsplanes 102/A-östlicher Teilbereich sind jedoch keine bedeutenden Landschaftsbildstrukturen oder Flächen der Naherholung von der Planung betroffen.

*Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der erhöhten biozönotischen Bedeutung der beanspruchten Waldflächen sowie der Feucht- und Nasswiesen, die Schwere und Komplexität der Auswirkungen auf das **Schutzgut Tiere und Pflanzen** als erheblich eingestuft wird.*

Von dem Bebauungsplan 102/A-östlicher Teilbereich sind jedoch keine Biotop, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind sowie andere geschützte Biotop (Waldbereiche, Feucht- und Nasswiesen) betroffen, so dass hier von einer erheblichen Beeinträchtigung **nicht** ausgegangen werden kann. Die durch die Versiegelung verlorengegangenen Lebensräume für Bodenlebewesen (ca.

900 m²) werden im Rahmen der Eingriffsregelung durch die Aufforstung einer Ackerfläche neu entstehen.

*Für das **Schutzgut Boden** werden die Auswirkungen hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität als erheblich gewertet.*

Mit dem geplanten Ausbau der Straße „Großer Kamp“ und der Verschwenkung der Anbindung an die Straße „Alter Postweg“ ist von einer erheblichen Beeinträchtigung aufgrund der dauerhaften Neuversiegelung des Bodens (900 m²) im Bereich der Fahrbahn und damit von einem Verlust der Bodenfunktionen für den Naturhaushalt auszugehen. 400 m² Boden werden jedoch auch entsiegelt. Der Verlust ist insgesamt als geringfügig einzustufen und wird durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (Aufforstung) im Rahmen der Eingriffsregelung vollständig kompensiert.

Weiterführende Erkenntnisse sind von einer vertieften Untersuchung hier nicht zu erwarten.

Die UVP-Vorprüfung kommt für das gesamte (deutlich größere) Plangebiet zu dem Ergebnis, dass eine UVP nicht erforderlich ist. Damit ist auch für die einzelnen Teilabschnitte - einschließlich des Bebauungsplans 102/A-östlicher Teilbereich - keine UVP erforderlich.

Im Auftrag:

gez. Nolte

Gesehen und zur Kenntnis genommen:

gez. Helten
(Baudezernent)

gez. Held
(Bürgermeister)